COVID-19: VERGABERECHT (2. UPDATE)

ABSENKUNG DER WERTGRENZEN FÜR BESCHRÄNKTE AUSSCHREIBUNGEN, FREIHÄNDIGE VERGABEN UND VERHANDLUNGS-VERGABEN, ZULÄSSIGKEIT DIREKTKAUF

16. April 2020 www.mazars-law.de

ERGÄNZEND ZU UNSEREN VORANGEGANGENEN MANDANTENINFORMATIONEN ZUM VERGABERECHT (VOM 30.3. UND VOM 2.4.2020) MÖCHTEN WIR AUF FOLGENDE ÄNDERUNGEN HINWEISEN:

1. BERLIN

Mit Rundschreiben SenWiEnBe II D Nr. 04/2020 vom 15.4.2020 wurden für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der öffentlichen Verwaltung die Voraussetzungen einer Dringlichkeitsvergabe bejaht:

Dringliche Vergaben:

Gemäß § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Diese besonderen Umstände liegen im Hinblick auf Lieferungen und Leistungen zur Eindämmung der Pandemie, für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit und für die Sicherstellung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung vor.

Bei Vergaben mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte ist in oben genannten Fällen eine Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nr. 9 UVgO zulässig. Gemäß § 12 Abs. 3 UVgO ist es dabei auch möglich, lediglich ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern. Dies gilt auch für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (ausgenommen Architekten- und Ingenieurleistungen) gemäß § 50 UVgO.

Ist eine Vergabe wegen Dringlichkeit unterhalb der EU-Schwellenwerte begründet, sind die **Wertgrenzen** für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen **unbeachtlich.**

Zudem werden die **Rechtsgrundlagen für das Verhandlungsverfahren, die Verhandlungsvergabe und Freihändige Vergabe wegen Dringlichkeit** dargestellt:

	ab den EU-Schwellenwerten	**unterhalb der EU-Schwellenwerte**
Lieferleistungen	§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV	§ 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO
Dienstleistungen	§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV	§ 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO
freiberufliche Leistungen	§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV	§ 55 Abs. 1 LHO (freie Ausgestaltung der Vergabeart)
Dienstleistungs-konzessionen	§ 13 KonzVgV	§ 55 Abs. 1 LHO (freie Ausgestaltung der Vergabeart)
soziale Dienstleistungen	§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV	§ 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO

2. THÜRINGEN

Mit der Vierten Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 2.4.2020 werden die Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen, Freihändige Vergaben und Verhandlungsvergaben zum 3.4.2020 geändert:

BAULEISTUNGEN:

→ **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb:**
bis zu einschließlich 3.000.000 Euro

→ **Freihändige Vergabe:**
bis einschließlich 3.000.000 Euro

DIENSTLEISTUNGEN:

→ **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb:**
bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes
(214.000 Euro netto)

→ **Verhandlungsvergabe**:
bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes
(214.000 Euro netto)

Dies bedeutet, Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte können ohne weitere Begründung wahlweise im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe vergeben werden.

Die Änderungen sind befristet bis zum 31.12.2020.

3. NIEDERSACHSEN

Mit der Neufassung der Verordnung über Auftragswertgrenzen und Verfahrenserleichterungen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wert-grenzenverordnung - NWertVO (http://www.nds-vo-ris.de/jportal/?quelle=jlink&query=TariftVergabeGWGrV+ND+%C2%A7+3&psml=bsvorisprod.psml&max=true) wurden zum 08.4.2020 die Auftragswertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen, Freihändige Vergaben und Verhandlungsvergaben, zunächst befristet bis 30.9.2020, erhöht:

BAULEISTUNGEN (§ 4 NWERTVO):

→ **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb:**
bis 3 Millionen Euro (bisher je nach Gewerk 50.000 bis 150.000 Euro)

→ **Freihändige Vergabe:**
bis 1 Million Euro (bisher 25.000 Euro)

DIENST- UND LIEFERLEISTUNGEN (§ 8 NWERTVO):

→ Freie Verfahrenswahl
für alle Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerten

→ Direktkauf:
für besonders dringliche Dienst- und Lieferleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bis zum Erreichen des EU-Schwellenwerts

4. NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit dem Gemeinsamen Runderlass zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 27.3.2020 (https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/erlass_corona_ministerialblatt.pdf) wurde festgelegt:

→ Direktauftrag/Direktkauf:
bis 3.000 Euro

→ Aussetzung Unterschwellenvergabeordnung bis zum 30.6.2020
für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dienen.

5. BAYERN

Staatliche Auftraggeber:
Mit Inkrafttreten der neuen Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) am 26.3.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 155) (https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-155/.) erfolgte eine deutliche Erhöhung der Wertgrenzen für Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich nach der UVgO:

DAUERHAFTE ERHÖHUNG:

→ Direktauftrag:
bis 5.000 Euro (netto)

→ Verhandlungsvergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb:
bis 100.000 Euro (netto)

VORÜBERGEHENDE WEITERGEHENDE ERHÖHUNG (BIS 30.6.2020):

Für alle in der Corona-Krise begründeten Beschaffungen, insbesondere die Beschaffung von medizinischen Bedarfsgegenständen und Leistungen, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in der Verwaltung dienen:

→ Direktauftrag:
bis 25.000 Euro (netto)

→ Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb:
bis zum Erreichen des der EU-Schwellenwertes

Kommunale Auftraggeber
Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit Schreiben vom 26.3.2020 (https://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Anhaenge/wertgrenzen-vorab-schreiben-rs_26.3.2020.pdf) mitgeteilt, dass die erhöhten Wertgrenzen der VVöA für Beschaffungen im Liefer- und Dienstleistungsbereich und für die Vergabe von Bauleistungen im Unterschwellenbereich umgehend in die Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich übernommen werden und ab sofort anwendbar sind.

6. RHEINLAND-PFALZ

Mit Rundschreiben des Ministeriums für Wirschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Rheinland-Pfalz (MWVLW) vom 20.3.2020 (https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_2/8203/RdSchr_MWVLW_Vergaberecht_Corona-Pandemie_20.3.2020.pdf) wurde für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie beitragen, die Anwendbarkeit des Direktkaufs, befristet bis zum 30.6.2020, erweitert:

→ Direktauftrag:
bis zum Erreichen des der EU-Schwellenwertes

Dies betrifft insbesondere:
→ medizinische Bedarfsgegenstände (Heil- und Hilfsmittel), wie Schutzkleidung, Schutzmasken, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel und medizinische Geräte wie etwa Beatmungsgeräte, aber auch Gegenstände für die Errichtung von Corona-Test-Stationen.

→ Aufträge, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in der öffentlichen Verwaltung dienen, wie Lieferungen und Leistungen zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen, Videokonferenztechnik und Erweiterung der IT- Leitungskapazitäten. Vor Inanspruchnahme dieser Vereinfachungen ist zu prüfen, ob Bedarfsgegenstände über bestehende Rahmenverträge bezogen werden können.

Sollten Sie Fragen im Zusammenhang mit Auswirkungen der aktuellen Situation auf die Beschaffung von Leistungen sowie die Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren oder mit der Handhabung vertraglicher Regelungen haben, sprechen Sie uns gern an.

ANSPRECHPARTNER

BERLIN

Noreen Völker
Rechtsanwältin
Manager

Tel: +49 30 208-88 1190
noreen.voelker@mazars.de

Theresa Katharina Klemm
Rechtsanwältin
Associate

Tel: +49 30 208 88-1447
theresakatharina.klemm@mazars.de

BERLIN

Dr. Hans-Martin Dittmann
Rechtsanwalt
Partner

Tel: +49 30 208 88-1014
hans-martin.dittmann@mazars.de

Philipp Hermisson
Rechtsanwalt
Salary Partner

Tel: +49 30 208 88-1136
philipp.hermisson@mazars.de

DRESDEN

Rudolf von Raven
Rechtsanwalt
Partner

Tel: +49 351 45 15-2233
rudolf.vonraven@mazars.de